

# RS Pvak 2021/11/15 A32-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.2021

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragsberechtigung PV

## Rechtssatz

Das einzelne Mitglied eines PVO hat Anspruch darauf, dass auch die interne Geschäftsführung des PVO, dem es angehört, so geschieht, dass seine Rechte nicht verletzt werden, ist also insoweit auch antragsberechtigt. Voraussetzung für seine Antragsberechtigung ist allerdings, dass es nicht selbst zuvor mit dem Vorgehen des PVO einverstanden war, indem es die bekämpfte Entscheidung mitgetragen hat, etwa durch Zustimmung zu diesem Beschluss (Schragel, PVG, § 41, Rz 22, mwN; PVAB 19.06.2017, A 7-PVAB/17; PVAB 15.03.2018, A 1-PVAB/18; PVAB 06.04.2020, A 7-PVAB/20, jeweils mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A32.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)